

# **Merkblatt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS in der Gemeinde Eitorf**



Grundlage: Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der derzeit gültigen Fassung.

## **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eltern (Eltern im leiblichen Sinne sowie Adoptiveltern), Personensorgeberechtigte, mit denen das Kind zusammenlebt. Nachfolgend wird nur noch von Eltern gesprochen.

Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal bei dem einen und einmal bei dem anderen Elternteil lebt (sogenanntes Wechselmodell). Lebt das Kind nachweislich ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **Erhebungszeitraum**

Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

## **Mitwirkungspflicht der Eltern**

Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern bei der Gemeindeverwaltung schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Elternbeitragsstaffel zugrunde zu legen ist. Diesen Nachweis können die Eltern durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides in Verbindung mit der aktuellen Verdienstbescheinigung erbringen. Sonstige Einkünfte wie z.B. Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder SGB II, Leistungen nach AsylbLG, Kinderzuschlag, Renten usw. sind durch Vorlage entsprechender Leistungsbescheide zu belegen.

Werden von den Eltern keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Einkommensnachweis nicht vorgelegt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Sobald Änderungen der Einkommensverhältnisse eintreten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind diese unverzüglich anzugeben (z.B. Arbeitsaufnahme des bisher nicht berufstätigen Elternteils, Arbeitsaufnahme nach Beendigung der Ausbildung usw.). Sinngemäß gilt dies auch für Änderungen, die zu einer Festsetzung eines geringeren Beitrages führen.

## **Maßgebliches Einkommen**

Das für die Festsetzung des Elternteils maßgebliche Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit plus Einkünfte aus sonstigen Einkunftsarten wie z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung usw.). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersvorsorgeansprüchen (z.B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Geistliche, Mandatsträger), so ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von 10 v.H. hinzuzurechnen. Dieser Zuschlag ist dadurch begründet, dass dieser Personenkreis eine beitragsfreie Altersversorgung erhält und deshalb gegenüber einem vergleichbaren Arbeitnehmer ein geringeres Bruttoeinkommen erzielt. Das Maß der Hinzufügung ist ausgerichtet am Arbeitnehmer-Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Für das dritte und jedes weitere Kind der Familie sind die nach dem Einkommensteuergesetz zu gewährenden Kinderfreibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen.

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hierzu zählen insbesondere folgende Einkünfte:

- Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Arbeitslosengeld,
- Kurzarbeitergeld, Elterngeld
- Übergangsgeld, Unterhaltsgeld
- Krankengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
- Renten
- Unterhaltsleistungen an den alleinerziehenden Elternteil und das OGS-Kind usw.

Das Kindergeld ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Einkommen des letzten Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

#### **Betreuung von mehreren Kindern**

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“, so werden für jedes Kind Elternbeiträge erhoben. Geschwisterermäßigungen werden nach der jeweils geltenden Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gewährt.

#### **Befreiung von der Beitragspflicht**

Eine Beitragspflicht der Höhe nach besteht nicht, wenn Beitragspflichtige oder das Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bürgergeld) nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
- Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, beziehen.

Der Beitragsverzicht gilt für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en.

#### **Wechselmodell**

Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sogenannten Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der beitragspflichtigen Personen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder

- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
- Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.